



Inhalt

• Wissenswertes	1
Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr in Kraft – Gastbeitrag aus dem cosinex Blog	1
Bundesinnungsverband Gebäudereiniger (BIV) – Empfehlungen für öffentliche Vergabe	3
• Recht	4
Bieterfragen mit Sprengkraft: Wann Änderungen der Leistungsbeschreibung unzulässig werden ..	4
• International	6
Aus der EU	6
Abschluss Konsultation zur Überarbeitung des EU-Vergaberechts	6
Leitlinien zur Verordnung über drittstaatliche Subventionen veröffentlicht	6
Abschluss Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien	6
• Veranstaltungen	7
05. März 2026: Rahmenvereinbarungen	7
24. März 2026: Auftragswertschätzung, Losaufteilung und Gesamtvergabe	7
25. März 2026: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD	8
23. April 2026 eHAD-Vertiefungsseminar: Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsverfahren im eHAD-Vergabemanager	9
05. Mai 2026: Nachforderungen und (Preis)Aufklärung	9
12. Mai 2026: Vergaberecht für Einsteiger. Grundzüge nationale Vergabeverfahren	10
Veranstaltungen anderer Anbieter: 17. Vergaberechtstag Brandenburg	10
• Impressum	12



Wissenswertes

Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr in Kraft – Gastbeitrag aus dem cosinex Blog

Das Gesetz zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr wurde am 13. Februar 2026 im Bundesgesetzblatt verkündet und trat am darauffolgenden Tag in Kraft. Zeitgleich trat das bisherige Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1078) außer Kraft.

Das Gesetz wurde am 15. Januar in dritter Lesung vom Bundestag und am 30. Januar vom Bundesrat beraten. Dem Bundestag lag ein Änderungsantrag von CDU/CSU und SPD vor, der vorsieht, Eingriffsrechte in Umwelt- und Flächennutzung wie den Ausbau der Windenergie nahe Luftverteidigungsradaren zu entschärfen. So sollen beispielsweise die Folgen des Gesetzes auf den Ausbau von Windenergieanlagen geprüft werden. An dieser Frage hatte sich zuvor Streit zwischen den Koalitionspartnern entzündet. Der Antrag sowie das Beschlussprotokoll sind [hier](#) zu finden.

Der Gesetzentwurf basierte auf den bereits im Juni 2025 bekannt gewordenen Eckpunkten und soll von einer Novellierung der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) im Rahmen des Vergabebeschleunigungsgesetzes flankiert werden.

I. Wertgrenzenerhöhungen seit 1. August 2025

Mit dem Kabinettsbeschluss bereits wirksam sind abweichende Verwaltungsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr. Sie sehen Erleichterungen für die Vergabe öffentlicher Liefer-, Dienstleistungs- und Bauaufträge für Beschaffungen für die Bundeswehr in Abweichung von den Verwaltungsvorschriften zu § 55 Bundeshaushaltsordnung (BHO) durch Erhöhung der Auftragswertgrenzen vor.

Demnach können Direktaufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr bis zu einem Auftragswert, der ohne Umsatzsteuer die in § 106 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Schwellenwerte nicht erreicht, mithin die geltenden EU-Schwellenwerte, vergeben werden. Derzeit sind dies 443.000 Euro. Die übrigen Voraussetzungen nach § 14 UVgO bleiben unberührt.

Für Bauaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte können Direktaufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr bis zu einem Auftragswert von 1. Million Euro ohne Umsatzsteuer vergeben werden.

Die erhöhten Wertgrenzen gelten für

das Bundesministerium der Verteidigung und die Behörden in seinem Geschäftsbereich, die Einrichtungen der Länder, denen nach § 5 b des Finanzverwaltungsgesetzes die Erledigung von Bauaufgaben im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung übertragen wurde, das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung sowie für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben unberührt. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten. Bei eindeutigem grenzüberschreitendem Interesse an einem öffentlichen Auftrag sind die Grundregeln und allgemeinen Grundsätze des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu beachten.

Die Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2025 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.

II. Laufzeitverlängerung, Ausweitung des Anwendungsbereichs

Die Koalition aus CDU, CSU und SPD sieht mit dem Entwurf eine Ausweitung des bisherigen [Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetzes](#) vor. Das neue Gesetz soll bis zum 31. Dezember 2035 anstatt bis Ende 2026 gelten. Lediglich die Regelungen zur Losvergabe sind bis Ende 2030 befristet, um deren Auswirkungen auf den Mittelstand zu evaluieren.

März 2026

Der Anwendungsbereich wird erweitert: Künftig fallen alle „Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr“ unter die beschleunigten Verfahren. Dies umfasst zivile Beschaffungen wie Sanitätsmaterial, medizinische Geräte, Verbandsmaterial und Medikamente. Ebenso fallen alle Baumaßnahmen und Planungsleistungen für die Bundeswehr unter das Gesetz, unabhängig davon, ob sie verteidigungs- oder sicherheitsspezifisch sind.

Der persönliche Anwendungsbereich erfasst neben dem Bundesministerium der Verteidigung und seinen Behörden auch Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes, die Landesbauverwaltungen bei übertragenen Bundeswehraufgaben sowie das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben. Zusätzlich können deutsche Auftraggeber auch Bedarfe der Streitkräfte anderer EU-Mitgliedstaaten und EWR-Vertragsparteien unter den erleichterten Bedingungen beschaffen.

III. Aussetzung der Losvergabe und veränderte Rechtsmittel

Der Referentenentwurf bestätigt die vollständige Aussetzung der Verpflichtung zur Losvergabe bis Ende 2030. Sie betrifft sowohl Aufträge oberhalb als auch unterhalb der EU-Schwellenwerte. Die Begründung verweist auf die aktuelle sicherheitspolitische Lage und eine veränderte Rolle Deutschlands, die eine deutliche Stärkung der Bundeswehr zur Landes- und Bündnisverteidigung erfordere. Zeitliche Risiken müssten auf ein Minimum reduziert werden, da auch flexibilisierte Losvergabe-Vorgaben Gegenstand zeitkritischer Nachprüfungsverfahren sein könnten.

Parallel werden die Nachprüfungsverfahren beschleunigt. Die Vergabekammer des Bundes wird für alle Vergabeverfahren im Anwendungsbereich allein zuständig, was eine einheitliche Rechtsauslegung gewährleisten soll. Die aufschiebende Wirkung bei sofortigen Beschwerden entfällt, wenn der Antragsteller bereits vor der Vergabekammer unterlegen ist.

IV. Ausschluss von Drittstaaten-Unternehmen möglich

Der Entwurf ermöglicht weitreichende Beschränkungen für Unternehmen aus Drittstaaten. Auftraggeber können die Teilnahme an Vergabeverfahren jederzeit auf Bewerber oder Bieter beschränken, die in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind. Wirtschaftsteilnehmer aus Drittstaaten verlieren zudem ihre Antragsbefugnis in Nachprüfungsverfahren, wie zuvor schon vom EuGH entschieden (Urteil vom 22.10.2024 – [C-652/22](#) „Kolin“).

Zusätzlich können Auftraggeber einen bestimmten wertmäßigen Anteil der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen aus EU-Mitgliedstaaten vorschreiben. Dies soll verhindern, dass die bieterbezogene EU-Präferenz durch europäische Tochtergesellschaften von Drittstaatsunternehmen oder durch Waren aus Drittländern umgangen wird. Auch bei Unterauftragnehmern können entsprechende Beschränkungen vorgesehen werden.

Ausnahmen gelten für Unternehmen aus EWR-Vertragsstaaten, Staaten des GPA-Abkommens und für Staaten mit entsprechenden Freihandelsabkommen mit der EU. Die Regelungen sollen der Berücksichtigung von Sicherheitsinteressen sowie Aspekten der Versorgungssicherheit und europäischen Souveränität dienen.

V. Stärkung von Regierungsverkäufen und Innovationspartnerschaften

Die Möglichkeiten für Regierungsverkäufe durch die Bundesregierung sollen durch neue Regelungen zur Zentralen Beschaffungsstelle gestärkt werden. Deutsche Auftraggeber können sowohl zentrale Beschaffungstätigkeiten für andere Staaten wahrnehmen als auch Leistungen von zentralen Beschaffungsstellen anderer EU-Mitgliedstaaten beziehen.

Zur Stärkung innovativer Beschaffungen wird erstmals das Instrument der Innovationspartnerschaft explizit für verteidigungs- und sicherheitsspezifische Aufträge eingeführt. Die Markterkundung wird zudem flexibilisiert, indem der Rat von Marktteilnehmern eingeholt und für Planung und Durchführung von Vergabeverfahren genutzt werden kann.

Haushaltsrechtlich werden Vorauszahlungen ermöglicht, wenn dies geeignet ist, die Anzahl der Bewerber oder Bieter zu erhöhen. Diese Neuerung soll insbesondere Start-ups und kapitalschwächeren Unternehmen die Teilnahme am Wettbewerb ermöglichen und somit Innovation und Wettbewerb fördern.

März 2026

VI. EU-Ausnahmen für Rüstungsbeschaffung

Der Referentenentwurf konkretisiert die Anwendung von Artikel 346 AEUV über wesentliche Sicherheitsinteressen. So berühren Beschaffungen zum Erreichen der europäischen Verteidigungsbereitschaft grundsätzlich wesentliche deutsche Sicherheitsinteressen.

Die Versorgungssicherheit durch Erzeugung von Waffen, Munition und Kriegsmaterial einschließlich der erforderlichen Infrastruktur und Produktionskapazitäten stellt auf dem Bundesgebiet regelmäßig ein wesentliches Sicherheitsinteresse dar und kann auch auf EU- bzw. NATO-Gebiet vorliegen.

Artikel 347 AEUV für Kriegs- und Spannungsfälle wird in das nationale Vergaberecht überführt. Diese subsidiäre Ausnahmeregelung ermöglicht es in extremen Notlagen, das Vergaberecht vollständig unangewendet zu lassen, wenn mitgliedstaatliche Sicherheitsbedürfnisse dies erfordern. Die Mitgliedstaaten müssen dabei Beeinträchtigungen des Binnenmarktes minimieren und sich mit anderen EU-Staaten abstimmen.

VII. Inkrafttreten

Aufgrund der Eilbedürftigkeit des Bundeswehr-Planungs- und -Beschaffungsbeschleunigungsgesetzes hielt die Bundesregierung ein schnellstmögliches Inkrafttreten nach der Verkündung erforderlich. Daher soll es am Tag nach der Verkündung in Kraft treten, die am 13. Februar 2026 erfolgt ist. Das Gesetz ist damit seit dem 14. Februar in Kraft.

Am gleichen Tag trat gemäß *Artikel 5 Außerkrafttreten* das Bundeswehrbeschaffungsbeschleunigungsgesetz vom 11. Juli 2022 (BGBl. I S. 1078) außer Kraft.

VIII. Quellen und Links

- [Entwurf eines Gesetzes zur beschleunigten Planung und Beschaffung für die Bundeswehr](#)
- [Abweichende Verwaltungsvorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge zur Deckung der Bedarfe der Bundeswehr](#)
- [Pressemitteilung](#): Kabinett beschließt gemeinsamen Gesetzentwurf von BMW und BMVg zur Beschleunigung und Vereinfachung der Bundeswehrbeschaffungen

Quelle:

Redaktion in cosinex Blog

Bundesinnungsverband Gebäudereiniger (BIV) – Empfehlungen für öffentliche Vergabe

Sowohl für öffentliche Vergabestellen als auch für die Privatwirtschaft bieten zwei vom BIV veröffentlichte [Broschüren](#) eine strukturierte Übersicht über tarifliche und gesetzliche Vorgaben von Reinigungsleistungen. Sie erhalten konkrete Hilfestellungen zur Erstellung klarer Objekt- und Leistungsbeschreibungen, zur transparenten und nachvollziehbaren Preisermittlung sowie zur ausgewogenen Vertragsgestaltung. Die Empfehlungen stellen dabei bewusst die Qualität in den Mittelpunkt, da Reinigungsleistungen weit mehr als eine Kostenfrage sind. Folgerichtig liegt ein besonderer Fokus auf der intelligenten Kombination von Preis- und Qualitätskriterien, um nachhaltige Ergebnisse und langfristige Zufriedenheit sicherzustellen.

Quelle: Bundesinnungsverband des Gebäudereiniger-Handwerks

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de



Recht

Bieterfragen mit Sprengkraft: Wann Änderungen der Leistungsbeschreibung unzulässig werden

Die Vergabekammer Mecklenburg-Vorpommern stellt klar: Öffentliche Auftraggeber dürfen die Leistungsbeschreibung auch während eines laufenden Vergabeverfahrens ändern. Diese Befugnis endet jedoch dort, wo die Änderung – etwa durch die Beantwortung einer Bieterfrage – den Bewerberkreis faktisch verengt oder die Transparenz des Verfahrens beeinträchtigt.

Sachverhalt:

Der öffentliche Auftraggeber schrieb im Wege eines EU-weiten Vergabeverfahrens den Abschluss einer Rahmenvereinbarung über die Herstellung und Lieferung von bis zu 70 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugen (HLF 10) aus. Grundlage der Ausschreibung war eine detaillierte Leistungsbeschreibung, die sich an der DIN 14530 für Feuerwehrfahrzeuge orientierte.

Zentraler Streitpunkt des Verfahrens waren die technischen Anforderungen an das Fahrerhaus bzw. die Mannschaftskabine. In der Leistungsbeschreibung wurde unter Ziffer 1.07 gefordert, dass das angebotene Fahrzeug über eine **Sicherheitskabine nach ECE R 29-3** zur Aufnahme einer Löschgruppe (1/8/9) verfügen müsse. Ergänzend enthielt das Leistungsverzeichnis unter Ziffer 10.01 die Vorgabe einer nach ECE R 29-3 geprüften Sicherheitskabine; dem Angebot war ein entsprechendes Zertifikat in digitaler Form beizufügen.

Vor Angebotsabgabe stellte die spätere Antragstellerin eine Bieterfrage. Sie wollte klären, ob – zum einheitlichen Verständnis aller Bieter – ein **vom Kraftfahrt-Bundesamt ausgestelltes Zertifikat über die Typgenehmigung eines Fahrzeugtyps nach ECE R 29-3** beizulegen sei. Diese Frage beantwortete der Auftraggeber ausdrücklich mit „Ja“.

Die Antragstellerin gab daraufhin fristgerecht ein Angebot ab. In der Folge informierte der Auftraggeber sie darüber, dass beabsichtigt sei, den Zuschlag auf das Angebot der Beigeladenen zu erteilen, da dieses das wirtschaftlichste Angebot darstelle. Das Angebot der Antragstellerin lag preislich um einen gewissen Prozentsatz darüber.

Die Antragstellerin rügte die beabsichtigte Zuschlagserteilung. Sie machte geltend, die Beigeladene verfüge nicht über das in der Leistungsbeschreibung – jedenfalls nach Maßgabe der beantworteten Bieterfrage – geforderte Zertifikat in Form einer Typgenehmigung nach ECE R 29-3. Nach ihrer Auffassung erfülle die Beigeladene die technischen Mindestanforderungen nicht, da sie ein Fahrzeugkonzept anbiete, bei dem Fahrerhaus und Mannschaftskabine keine Systemeinheit bildeten. Eine solche Bauweise könne jedoch nicht über eine einheitliche Typgenehmigung nach ECE R 29-3 verfügen, sondern allenfalls über getrennte Prüfberichte einzelner Komponenten.

Der Auftraggeber half der Rüge nicht ab. Er vertrat die Auffassung, dass die Leistungsbeschreibung keine Festlegung auf eine bestimmte Konstruktionsweise enthalte und dass auch getrennte Zertifizierungen von Fahrerhaus und Mannschaftskabine ausreichend seien. Eine Beschränkung auf Fahrzeuge mit Systemeinheit sei nicht beabsichtigt gewesen und aus Wettbewerbsgründen gerade nicht gewollt.

Die Antragstellerin stellte daraufhin einen Nachprüfungsantrag. Hilfsweise machte sie geltend, dass die Leistungsbeschreibung jedenfalls durch die Beantwortung der Bieterfrage unzulässig geändert oder zumindest intransparent geworden sei. Hätte sie erkennen können, dass auch andere Fahrzeugkonzepte zulässig seien, hätte sie selbst ein kostengünstigeres alternatives Modell angeboten. Die Unklarheiten gingen daher zulasten des Wettbewerbs und verletzten ihre bieterschützenden Rechte.

März 2026

Beschluss:

Mit Erfolg! Die Vergabekammer erklärte den Nachprüfungsantrag für zulässig, hielt ihn in der Sache jedoch nur insoweit für begründet, als eine **unzulässige nachträgliche Änderung der Leistungsbeschreibung** vorlag.

Zwar sei der öffentliche Auftraggeber grundsätzlich berechtigt, den Inhalt der Leistungsbeschreibung auch im laufenden Verfahren anzupassen. Diese Änderungsbefugnis finde ihre Grenze jedoch dort, wo durch die Änderung ein **anderer oder engerer Bewerberkreis** angesprochen werde. Maßgeblich sei dabei die Wirkung der Änderung auf den Wettbewerb.

Genau dies sei hier der Fall gewesen. Die Antwort „Ja“ auf die Bieterfrage konnte objektiv so ausgelegt werden, dass nur noch Fahrzeuge mit einer bestimmten technischen Konstruktionsweise (Systemeinheit von Fahrerhaus und Mannschaftskabine mit Typgenehmigung) zulässig seien. Damit sei der Wettbewerb nachträglich verengt worden – obwohl der Auftraggeber selbst erklärte, eine solche Beschränkung nie beabsichtigt zu haben. An dieser Erklärung müsse er sich jedoch festhalten lassen.

Alternativ liege jedenfalls ein Verstoß gegen den Transparenzgrundsatz vor, da die Anforderungen für die Bieter nach der Bieterantwort nicht mehr eindeutig und widerspruchsfrei erkennbar gewesen seien. Als Rechtsfolge ordnete die Vergabekammer an, das Vergabeverfahren in den Stand vor Angebotsabgabe zurückzusetzen und unter klarer, transparenter Leistungsbeschreibung zu wiederholen.

Praxistipp:

Bei Bieterfragen handelt es sich nicht um eine informelle Fragerunde, sondern um ein formalisiertes Vorgehen im Rahmen eines Vergabeverfahrens. Öffentliche Auftraggeber sollten Antworten daher stets darauf prüfen, ob sie den objektiven Erklärungsgehalt der Leistungsbeschreibung verändern oder einschränken können. Sobald eine Antwort geeignet ist, den Bieterkreis zu verengen oder technische Lösungen faktisch auszuschließen, könnte eine Anpassung der Vergabeunterlagen erforderlich werden.

Umgekehrt sind auch Bieter gehalten, Antworten auf ihre Fragen sorgfältig zu prüfen und auszulegen. Erwecken diese den Eindruck, dass Anforderungen nachträglich verschärft, verändert oder unklar gefasst werden, ist dies unverzüglich zu hinterfragen und – soweit erforderlich – rechtzeitig zu rügen. Denn Unklarheiten oder widersprüchliche Vorgaben dürfen nicht zulasten der Bieter gehen.

VK Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 31.05.2024 (Az.: 3 VK 5/24)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385 61738110

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

März 2026



International

Aus der EU

Abschluss Konsultation zur Überarbeitung des EU-Vergaberechts

Die Konsultation der EU-Kommission zur Modernisierung und Vereinfachung der europäischen Vergaberegulungen wurde am 26. Januar abgeschlossen. Sie stieß auf großes Interesse. Es gingen 745 Beiträge ein, die auf dem Portal „Have Your Say“ öffentlich zugänglich sind. Weitere 1.037 Antworten werden in den kommenden Wochen analysiert und in einem zusammenfassenden Bericht veröffentlicht werden. Die Kommission geht nun zur nächsten Phase des Verfahrens über, die die Ausarbeitung des Rechtsvorschlags auf der Grundlage einer detaillierten Folgenabschätzung umfasst.

Leitlinien zur Verordnung über drittstaatliche Subventionen veröffentlicht

Die EU-Kommission hat am 09.01.2026 [Leitlinien](#) zur Verordnung über drittstaatliche Subventionen veröffentlicht. Die Verordnung über drittstaatliche Subventionen ist seit dem 12.07.2023 in Anwendung und hat den Zweck zu verhindern, dass drittstaatliche Subventionen den EU-Binnenmarkt verzerren. Mit den Leitlinien kommt die Kommission ihrer Verpflichtung nach, spätestens bis zum 13.01.2026 Erläuterungen in Bezug auf relevanten Regelungen der Verordnung über drittstaatliche Subventionen zu veröffentlichen.

Die Leitlinien liefern einen Auslegungsrahmen und Hinweise, wie die Kommission die Verordnung praktisch umsetzen will. Beschrieben wird die Methodik der Kommission für die Prüfung von Wettbewerbsverzerrungen, die Identifizierung unangemessen vorteilhafter Angebote in Vergabeverfahren, die Anwendung des Abwägungstests – negative Wirkungen einer Subvention gegen positive Wirkungen – sowie den Einsatz der Call-in-Befugnisse in Fällen unterhalb der Anmeldeschwellen.

Abschluss Freihandelsabkommen zwischen der EU und Indien

Nach fast 20-jährigen Verhandlungen mit zeitweiligen Unterbrechungen haben die Europäische Union (EU) und Indien am 27.01.2026 ein umfassendes [Freihandelsabkommen](#) vereinbart. Das Abkommen zielt darauf ab, Zölle und Handelshürden zu senken, den Marktzugang zu erleichtern und die bilateralen Wirtschaftsverflechtungen zu vertiefen. Nach Angaben der EU-Kommission sollen über 96 % der EU-Warenexporte nach Indien künftig von reduzierten oder entfallenden Zöllen profitieren. Neben dem gegenseitigen verbesserten Marktzugang für Waren wurden auch Erleichterungen im Zugang für den Bereich der Dienstleistungen vereinbart.

Bevor das Freihandelsabkommen in Kraft treten kann, muss es noch von den EU-Mitgliedstaaten, dem Europäischen Parlament und dem indischen Parlament ratifiziert werden.

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, Tel. 089 5116-3172, muellers@abz-bayern.de

März 2026



Veranstaltungen

05. März 2026: Rahmenvereinbarungen

Rahmenvereinbarungen sind ein flexibles und zeitsparendes Instrument der Bedarfsdeckung. Das Seminar erläutert die praktischen Einsatzmöglichkeiten, den Ausschreibungsprozess sowie die konkrete Bedarfsdeckung/Einzelabrufe. Neben den Besonderheiten bei der Anzahl der Vertragspartner sowie der Beschreibung des Auftragsgegenstandes werden Hinweise zur Veröffentlichung von Höchstmengen/-werten bei EU-weiten Vergabeverfahren sowie zur Auftragserweiterung bei laufenden Verträgen gegeben.

Inhalte im Überblick:

- Abgrenzung der Rahmenvereinbarung zum öffentlichen Auftrag
- Anwendungsbereiche
- Vergabeverfahren
- Beschreibung des Auftragsgegenstandes
- Vorgehensweise bei Einzelabrufen/Miniwettbewerb
- Angabe von Höchstmengen/-werten
- Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

Lernen Sie anhand von Beispielen aus der Rechtsprechung den rechtssicheren Umgang mit Rahmenvereinbarungen von der Vergabe bis zum Abruf.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 05. März 2026, 9:00 – 11:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Referent: Dipl.-Verwaltungswirt Hans-Peter Müller, Bis 2020 Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Teilnahmeentgelt: 159 €

24. März 2026: Auftragswertschätzung, Losaufteilung und Gesamtvergabe

Das Seminar bietet Ihnen einen verständlichen und praxisorientierten Einstieg in die Themen der Auftragswertschätzung, Losaufteilung und Gesamtvergabe im Vergaberecht. Das Seminar richtet sich an Einsteiger sowie Praktiker und vermittelt alle relevanten Inhalte anhand praxisorientierter Beispiele. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre Fragen einzubringen.

Inhalte im Überblick:

- **Schwellenwerte und Auftragswertschätzung:**

Lernen Sie die aktuellen Schwellenwerte kennen und erfahren Sie, wie eine rechtssichere und seriöse Auftragswertschätzung vorgenommen wird – inklusive Einbeziehung aller notwendigen Leistungen und Besonderheiten aus der Rechtsprechung.

- **Losaufteilung und Gesamtvergabe:**

Gewinnen Sie einen Überblick über die Grundlagen und gesetzlichen Anforderungen der Losbildung. Die verschiedenen Möglichkeiten der Vergabe – von der getrennten Losvergabe bis zur zulässigen Gesamtvergabe – werden klar und anhand aktueller Praxisbeispiele erläutert. Erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen auf eine Losaufteilung verzichtet werden kann und wie Sie wirtschaftliche oder technische Gründe dabei rechtssicher dokumentieren.

- **Praxisnah und rechtssicher:**

März 2026

Durch aktuelle Fallbeispiele aus der Rechtsprechung und konkrete Hinweise zu Dokumentationspflichten erhalten Sie das notwendige Wissen, um Vergabeverfahren rechtssicher und effizient zu gestalten

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 24. März 2026, 9:00 – 11:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referent: Niklas Majewski, Fachanwalt für Vergaberecht, KUNZ Rechtsanwälte
Teilnahmeentgelt: 159 €

25. März 2026: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Unter <https://www.absthessen.de/seminare/> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 25. März 2026, 9:00 – ca. 16 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**

Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 120 €

16. April 2026: Eignungs- und Zuschlagskriterien

Das Seminar bietet Ihnen einen verständlichen und praxisorientierten Überblick über die Instrumente des Vergaberechts im Hinblick auf die Selektion der Bewerber- bzw. Bieterseite. Es werden konkrete Beispiele in unterschiedlichen Branchen besprochen.

Das Seminar richtet sich an Einsteiger sowie Praktiker und vermittelt alle relevanten Inhalte an-hand praxisorientierter Beispiele. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre Fragen einzubringen.

Inhalte im Überblick:

Eignungskriterien im Detail:

Dargestellt werden die drei Säulen der Eignungsprüfung unter Nennung konkreter Beispiele für die zulässigen Stellschrauben bei der technischen Leistungsfähigkeit bzw. Fachkunde. Inhalt wird auch die Eingrenzung des Teilnehmerkreises sein.

Zuschlagskriterien:

Gewinnen Sie einen Überblick über möglichen Zuschlagskriterien in den unterschiedlichen Beschaffungsvorgängen, so z. B. bei Bauleistungen vs. Planungsleistungen. Erfahren Sie, unter welchen Voraussetzungen auch die Fachkunde des vorgeschlagenen und angebotenen Projektteams als Zuschlagskriterium herangezogen werden darf.

Praxisnah und rechtssicher:

März 2026

Durch aktuelle Fallbeispiele aus der Praxis gewinnen Sie einen Einblick in die Bewertungsstruktur bei öffentlichen Vergabevorgängen und Grenzen des „Aussiebens“ im Vergabeverfahren.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 16. April 2026, 9:00 – 11:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referent: Katharina Strauß, Fachanwalt für Vergaberecht, KUNZ Rechtsanwälte
Teilnahmeentgelt: 159 €

23. April 2026 eHAD-Vertiefungsseminar: Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsverfahren im eHAD-Vergabemanager

Dieses Seminar wendet sich an Anwender (öffentliche Auftraggeber und deren Dienstleister) des eHAD-Vergabemanagers, die bereits Kenntnisse und Erfahrung in der Anwendung der Software gesammelt haben.

Anhand eines Beispiels des Vergabemanagements in der eHAD-Testumgebung wird den Teilnehmern ein mehrstufiges Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb VgV (Dienstleistung) vorgeführt und erläutert. Schwerpunkt hierbei wird die Bearbeitung der Teilnahmeanträge und Durchführung von Verhandlungsrunden sein. Insbesondere auch auf Fragen, die sich für die Anwender in der Praxis im Zusammenhang mit der Durchführung mehrstufiger Verfahren ergeben haben oder sich stellen könnten, soll im Seminar eingegangen werden.

Erläuterungen zu der Anwendung von Aktionen, wie z. B. ‚Aufheben der Vergabe‘ oder ‚losweiser Ausschluss von Angeboten‘ in der Auswertungsphase nach Teilnahmeantrags- bzw. Angebotsöffnung werden die Vorführung des mehrstufigen Vergabeverfahrens ergänzen, soweit es der zeitliche Rahmen der Veranstaltung zulässt.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Das Seminar findet online statt!

Termin: 23. April 2026, 9:00 – ca. 15:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referentin: Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.
Teilnahmeentgelt: 120 €

05. Mai 2026: Nachforderungen und (Preis)Aufklärung

Ziel des Webinars ist ein praxisnaher Überblick über Voraussetzungen, Durchführung und Nachprüfung von Nachforderungen sowie der Preisaufklärung nach § 60 VgV.

Vergabestellen stehen regelmäßig vor der Frage, wie sie mit unvollständigen, widersprüchlichen oder rechnerisch fehlerhaften Angeboten umgehen dürfen: Was darf (und muss) nachgefordert werden und wo beginnt eine unzulässige Angebotsänderung?

Daneben regelt § 60 VgV, den Zuschlag auf ungewöhnlich niedrige Angebote abzulehnen. Vor einer Ablehnung sind sie allerdings verpflichtet, die betreffenden Angebote aufzuklären und zu überprüfen. Sowohl Nachforderungen als auch Preisaufklärung stellen Vergabestellen in der Praxis vor erhebliche rechtliche und organisatorische Herausforderungen und sind zugleich ein häufiges Thema der vergaberechtlichen Spruchpraxis. Sie berühren die Kalkulationsfreiheit der Bieter eben-so wie Fragen der Leistungsfähigkeit und der belastbaren Dokumentation.

Im Zentrum stehen dabei u. a. folgende Fragen:

März 2026

Nachforderung: Wann ist eine Nachforderung zulässig oder geboten? Welche Grenzen gelten (insb. Abgrenzung zur Angebotsänderung)? Wie sollte die Nachforderung formal erfolgen und dokumentiert werden?

Preisaufklärung (§ 60 VgV): Wann ist eine Preisaufklärung konkret erforderlich? Wie sollte sie durchgeführt werden (Inhalt, Fristen, Umfang)? Wann darf sich der Auftraggeber mit Erklärungen des Bieters zufriedengeben – und wann nicht?

Nachprüfung: In welchem Umfang können Nachforderungen, Aufklärung und Ergebnis von Nachprüfungsinstanzen überprüft werden? Welche typischen Angriffsflächen entstehen in Rüge- und Nachprüfungsverfahren?

Das Webinar stellt die zentralen rechtlichen und praktischen Leitlinien dar, gibt Handlungsempfehlungen für die Umsetzung (inkl. Dokumentationshinweisen) und ordnet typische Fallkonstellationen ein.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 05. Mai 2026, 9:00 – 11:00 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referent: Payam Yazdi, Fachanwalt für Vergaberecht, KUNZ Rechtsanwälte
Teilnahmeentgelt: 159 €

12. Mai 2026: Vergaberecht für Einsteiger. Grundzüge nationale Vergabeverfahren

Erhalten Sie einen fundierten und praxisnahen Überblick über das GWB-Vergaberecht oberhalb der EU-Schwellenwerte. Das Seminar richtet sich an Einsteiger sowie Praktiker und vermittelt alle wichtigen Inhalte anhand anschaulicher Beispiele. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, Ihre Fragen einzubringen.

Inhalte im Überblick:

Grundlagen:

Verstehen Sie die Ziele, Prinzipien und den rechtlichen Rahmen des GWB-Vergaberecht.

Ablauf eines Vergabeverfahrens:

Nachvollziehbare Darstellung aller wesentlichen Verfahrensschritte – von der Auftragswertschätzung über die Wahl der Verfahrensart bis zur Angebotswertung und Zuschlagserteilung. Beispiele aus der Praxis machen die Umsetzung greifbar.

Rechtsschutz im Vergabeverfahren:

Wir zeigen Ihnen die Rechtsschutzmöglichkeiten für Bieter auf. Gleichzeitig gehen wir auf den richtigen Umgang mit Rügen und Nachprüfungsverfahren aus Sicht des öffentlichen Auftraggebers ein.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> finden Sie weitere Informationen und können sich direkt online anmelden.

Termin: 12. Mai 2026, 9:00 – 12:30 Uhr – **Das Seminar findet online statt!**
Referent: Dr. Andreas Ziegler, Fachanwalt für Vergaberecht, KUNZ Rechtsanwälte
Teilnahmeentgelt: 179 €

Veranstaltungen anderer Anbieter: 17. Vergaberechtstag Brandenburg

Die Referenten und Vortragsthemen des 17. Vergaberechtstages Brandenburg stehen fest - Anmeldungen sind ab sofort möglich

Der 17. Vergaberechtstag Brandenburg wird am

März 2026

23.04.2026 von 09:00 Uhr bis 17:15 Uhr (Einlass ab 8:00 Uhr)

in den Räumlichkeiten der IHK Potsdam, Breite Str. 2 a-c, 14467 Potsdam, stattfinden.

Wir freuen uns sehr, dass wir folgende renommierte Experten (in alphabetischer Reihenfolge) gewinnen konnten, die über aktuelle und praxisrelevante Themen rund um das Vergaberecht referieren und mit Ihnen diskutieren werden. Die Tagesordnung mit den Uhrzeiten ist noch in Abstimmung befindlich.

Rechtsanwalt Norbert Dippel

Es muss nicht immer nur der Preis sein! Einzelaspekte der Angebotswertung

Staatssekretärin Dr. Friederike Haase

Aktuelle Entwicklungen des Vergaberechts

Rechtsanwältin Prof. Dr. Susanne Mertens

(K)ein Unterauftragnehmer – (k)ein Ausschluss? Der richtige Umgang mit Unterauftragnehmern im Vergabeverfahren

Rechtsanwalt Dr. Thomas Mestwerdt

Alles aus einer Hand: Das Rundum-sorglos-Paket? Die GU-Vergabe

Rechtsanwalt Stephan Rechten

Niemals aus dem Rahmen fallen: Rahmenvereinbarungen

Jörg Wiedemann, Richter am OLG Naumburg

Erlaubt, verpflichtend oder verboten: Das Nachfordern von Unterlagen

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Webseite oder über diesen [Link](#)

Wir würden uns sehr freuen, Sie in Potsdam begrüßen zu dürfen!

Ihr Team

der Auftragsberatungsstelle Brandenburg e. V.



Impressum

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

Karl-Glässing-Str. 8

65183 Wiesbaden

Telefon: 0611 974588-0

Fax: 0611 974588-20

E-Mail: info@absthessen.de

Internet: www.absthessen.de

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV

Geschäftsführer der ABSt Hessen e.V.

Robert Rustler

Aufsichtsgremium

Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

Redaktion: Sandra Schuster, ABSt Sachsen-Anhalt, Telefon: 0391 6230446, E-Mail: schuster@sachsen-anhalt.abst.de

unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland www.abst.de